

BGer 6B_1119/2013 vom 24. März 2014

Bundesgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1119_2013

FR: TF 6B_1119/2013 du 24 mars 2014

IT: TF 6B_1119/2013 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, lediglich aufgrund von Aussagen, ohne jeden objektiven Beweis, auf einen fahrunfähigen Zustand - und dann auch noch auf eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration - zu schliessen, sei schlicht willkürlich und entbehre jeglicher Grundlage sowie jeglichem Rechtsverständnis (Beschwerde S. 9).

E. 1.2

Die Vorinstanz hält fest, die Beschwerdeführerin sei nachmittags am 12. April 2011 in angetrunkenem Zustand zu einer AXA-Filiale gefahren und habe später beim Herausmanövrieren aus dem Parkfeld einen Laubenpfosten angefahren und sei am Weiterfahren nur durch die Wegnahme des Autoschlüssels gehindert worden. Alkoholisierungszeichen wie ausgeprägte Enthemmung in hohem Ausmasse bzw. ein "völlig ausgerastetes Verhalten", Aggressivität und Reizbarkeit, Fehleinschätzung der Situation, erhebliche Störungen des Gleichgewichts, lallende Sprache und zuletzt sogar ein Tiefschlaf bzw. nicht ansprechbarer Zustand zu Hause in unbequemster Lage sprächen für eine Blutalkoholkonzentration von erheblich über 0,8 Gewichtspromillen (Urteil S. 20).

E. 1.3

Der Beweis der Fahruntauglichkeit durch Alkoholeinwirkung kann auch durch "andere Beweismittel" als die Blutprobe (Art. 55 Abs. 4 SVG), namentlich durch Zeugenaussagen, erbracht werden (vgl. BGE 129 IV 290 E. 2.7 S. 295 f.; 127 IV 172 E. 3 und Urteil 6B_954/2008 vom 6. März 2009 E. 3.3; allgemein Urteil 6B_186/2013 vom 26. September 2013 E. 2.6). Zeugenaussagen sind entgegen der Beschwerde gültige Beweismittel gemäss dem 4. Titel der StPO. Als "andere Beweismittel" im Sinne von Art. 55 Abs. 4 SVG lassen sich insbesondere die "massgebenden Umstände" heranziehen, aus denen bei objektiver Betrachtung auf die Erfüllung des Tatbestands der Vereitelung der Blutprobe geschlossen werden kann. Zu diesen massgebenden Umständen gehören der Unfall als solcher (Art, Schwere, Hergang), der Zustand des Fahrzeuglenkers und dessen Verhalten vor, während und nach dem Unfall bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Meldung spätestens hätte erfolgen müssen (BGE 131 IV 36 E. 2.2.1 zu aArt. 91 SVG; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2011, N. 11 zu Art. 55 SVG).

E. 1.3.1

Im Büro einer AXA-Filiale kam es zwischen der Beschwerdeführerin und A._____ zu einer Auseinandersetzung wegen einer Katze. Die Mitarbeiterin B._____ rief die Einsatzzentrale der Polizei an, welche der zuständigen Polizeiwache mitteilte, dass es bei der AXA-Filiale "Probleme mit einer alkoholisierten Kundin" gebe (Urteil S. 8).

In der Zwischenzeit verliess die Beschwerdeführerin das Büro, stieg in ihr Auto und fuhr "mit heulendem Motor" rückwärts in einen Laubpfeiler. Anschliessend fuhr sie vorwärts sowie nach Öffnen der Fahrertür rückwärts, wobei sie aus dem Auto fiel. A._____ hörte im Büro ein Geschrei und einen Knall, rannte hinaus, hielt das Auto an und nahm ihr den Autoschlüssel weg. C._____ und D._____ kamen hinzu. C._____ fuhr die Beschwerdeführerin in ihrem Auto nach Hause. Als er zurück war, wurden er und die erwähnten Personen von der inzwischen angerückten Polizei befragt. Die drei Polizisten begaben sich in der Folge zum Haus der Beschwerdeführerin. Der Polizist E._____ betrat die Wohnung und fand die Beschwerdeführerin nicht ansprechbar rücklings über einer Türschwelle liegend. Die Pikett-Staatsanwältin verzichtete "unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit" auf weitere Abklärungen (Urteil S. 12 und 20). Gemäss Polizeirapport war die Beschwerdeführerin aufgrund der Aussagen aller Auskunftspersonen, nämlich von A._____, B._____, C._____ und D._____ "in sehr alkoholisiertem Zustand" (Urteil S. 12).

E. 1.3.2

Der Polizist E._____ fand sie seiner Ansicht nach in der Wohnung "sturzbetrunken" vor. D._____ sagte aus, sie sei stark betrunken gewesen, "sie sprach lallend und konnte kaum auf den Beinen stehen". C._____, der sie nach Hause fuhr, bestätigte dies. C._____ und der Polizist E._____ erklärten, Alkoholmundgeruch wahrgenommen zu haben. Dagegen erklärte B._____, welche die Polizei gerufen hatte, neun Monate nach dem Vorfall an der polizeilichen Befragung, "eventuell" sei sie alkoholisiert gewesen. An der Hauptverhandlung sagte sie aus, sie könne nicht sagen, weshalb das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht normal gewesen war, aus zwei bis drei Metern Entfernung habe sie im Büro keinen Alkoholgeruch festgestellt. Auch A._____ erklärte, einen Alkoholgeruch habe er "bewusst auf jeden Fall nicht" wahrgenommen. Die Beschwerdeführerin bestritt, alkoholisiert gewesen zu sein, und erklärte, der Polizist F._____, der den Polizeirapport verfasst hatte, halte ihr das seit Jahren vor (Urteil S. 13 und 14).

E. 1.3.3

In der Beschwerde wird vorgebracht, es sei unglaubwürdig, wenn C._____ und D._____ an der lallenden Sprache und dem unsicheren Stehvermögen eine Betrunkenheit ablesen wollten. Die Entlastungszeugen A._____ und B._____ hätten keinen Alkoholgeruch festgestellt. Das Verhalten lasse sich mit einem Schockzustand erklären. Die Aussagen des Polizisten E._____ über Wahrnehmungen knapp eine Stunde nach dem Vorfall könnten nicht herangezogen werden. Die angebliche Alkoholausdünstung liesse sich mit einem alkoholhaltigen Arzneimittel erklären, oder sie könnte sich aufgrund des Schocks nach dem Unfall ein Gläschen Alkohol zur Beruhigung genehmigt haben. Die Erstinstanz habe korrekterweise ausgeführt, es sei nicht auszuschliessen, dass sie aufgrund der Unfallfolgen stürzte und nicht ansprechbar war.

E. 1.3.4

Die Vorinstanz stellt fest, die späteren Aussagen von B._____ stünden in Widerspruch zu ihren Angaben vor Ort und zu jenen von C._____, D._____ und dem Polizisten E._____. Die Aussagen von A._____ seien ein Gefälligkeitszeugnis zugunsten der seit Kindheit bekannten Kundin (der Beschwerdeführerin). Der Unfall mit Sachschaden deute im Zusammenhang mit allem anderen typisch auf eine Alkoholisierung hin. Geradezu

"klassisch" sei das Herausfallen aus dem Auto und ihr Verhalten, nachdem sie mit oder ohne Mithilfe von C._____ von A._____ auf die Beine gestellt worden sei. Sie sei weiterhin streitsüchtig gewesen, habe alle angeschrien, insbesondere A._____, weil er ihr den Autoschlüssel weggenommen hatte (Urteil S. 17 und 18). Das gesamte Beweismaterial sei ausreichend und eindeutig für den Nachweis der qualifizierten Angetrunkenheit (Urteil S. 20).

E. 1.4

Willkür (Art. 9 BV) liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid auf einer schlechterdings unhaltbaren oder widersprüchlichen Beweiswürdigung beruht bzw. im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht (BGE 134 I 140 E. 5.4 S. 148). Diese Voraussetzungen sind offenkundig nicht gegeben. Weder Willkür noch eine Verletzung des Grundsatzes in dubio pro reo sind ersichtlich. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.